

# **SPD**

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung**

#### **In dem Parteiordnungsverfahren**

**03/2016/P**

auf Antrag des SPD – Ortsvereins (...), vertreten durch seinen Vorsitzenden (...)

- Antragsteller und Berufungsgegner in dem  
Berufungsverfahren vor der Landesschiedskommission  
und Berufungsführer -

gegen

1. (...)
2. (...)

- Antragsgegner, Berufungsführer in dem  
Berufungsverfahren vor der Landesschiedskommission  
und Berufungsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte zu 1. und 2.: Rechtsanwalt und Notar a.D. (...).

**Beteiligt** als im Verfahren gegen den Antragsgegner zu 1. in der Vorinstanz beigetretenen  
Gliederung:

**SPD-Kreisverband** (...) vertreten durch den Vorsitzenden (...).

Hat die Bundeschiedskommission am 08. April 2017 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende

Dr. Thorsten Jobs, Stellvertretender Vorsitzender

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

**Auf die Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission (...) vom 08. Juni 2016 wird diese Entscheidung aufgehoben.**

**Das Parteiordnungsverfahren wird an die Landesschiedskommission zur erneuten Verhandlung und Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Bundesschiedskommission zurückverwiesen.**

## Gründe:

### I.

#### 1.

Die Antragsgegner sind langjährige Mitglieder der SPD und waren für sie in verschiedenen Funktionen der Partei sowie als Mandatsträger in kommunalen Vertretungskörperschaften tätig.

Am 04. Dezember 2014 trat der Antragsgegner zu 1) aus der Fraktion der SPD im Rat der (...) aus und gründete kurz darauf mit einem anderen, zuvor bereits ausgetretenen früheren Mitglied der SPD eine eigene Fraktion mit dem Namen „WUW-Wir unternehmen was“. Der Antragsgegner zu 2) folgte ihm zu einem nicht näher festgestellten Zeitpunkt. Mit Schreiben vom 12. November 2015 teilte die WUW-Fraktion der Bürgervorsteherin der Stadt (...) mit, dass neben dem Antragsgegner zu 1) der Antragsgegner zu 2) Mitglied der WUW-Fraktion sei.

Der geschäftsführende Vorstand des Antragstellers beschloss am 12. Januar 2015, ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner zu 1) zu beantragen, und stellte diesen Antrag auch am 10. September 2015. Nach einem entsprechenden Hinweis der Schiedskommission des Kreisverbandes Ostholstein beschloss der Vorstand des Antragstellers am 05. November 2015 mit den Stimmen aller anwesenden 11 Vorstandsmitglieder, ein Parteiordnungsverfahren gegen beide Antragsteller einzuleiten mit dem Ziel des Parteiausschlusses.

Der Antragsteller hat dem Antragsgegner zu 2) mit Schreiben vom 22. November 2015 Gelegenheit zur Stellungnahme - „bevor wir ein Parteiordnungsverfahren gegen Dich einleiten“ - gegeben und am 22. Dezember 2015 einen Antrag auf Durchführung des Parteiordnungsverfahrens gestellt.

Hintergrund des Austritts der Antragsgegner aus der Fraktion der SPD waren nicht näher aufgeklärte innerparteiliche Zerwürfnisse.

#### 2.

Die Schiedskommission des Kreisverbandes (...) - der Kreisverband selbst war nur dem Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner zu 1) beigetreten - hat den Antragsgegner zu 1)

durch Entscheidung vom 04. Dezember 2015 und den Antragsgegner zu 2) durch Entscheidung vom 29. Januar 2016 aus der SPD ausgeschlossen.

Auf die dagegen erhobenen Berufungen der Antragsgegner hat die Landesschiedskommission (...) - ohne den Antragsteller zu beteiligen - die Berufungsverfahren miteinander verbunden und mit Entscheidung vom 08. Juni 2016 die Entscheidungen der Schiedskommission des Kreisverbandes (...) aufgehoben, weil der Beschluss des Antragstellers nicht in der erforderlichen Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder seines Vorstands gefasst worden sei.

Über diese Entscheidung ist der Vorsitzende des Antragstellers durch Übersendung einer Kopie unter dem 13. Juni 2016 unterrichtet worden. Mit undatiertem, am 11. Juli 2016 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Schriftsatz hat der Antragsteller Berufung eingelegt und sie gleichzeitig im Wesentlichen damit begründet, sein Vorstand sei am 05. November 2015 beschlussfähig gewesen.

## **II.**

### **A.**

Die Berufung ist statthaft und im Übrigen zulässig.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung - SchiedsO - ist die Berufung zur Bundesschiedskommission statthaft, wenn, wie im Streitfall, in einem Parteiordnungsverfahren die Entscheidung der Bezirksschiedskommission zugunsten eines Antragsgegners von der Entscheidung der Schiedskommission eines Unterbezirks abweicht.

Allerdings muss eine Berufung zur Bundesschiedskommission gemäß § 26 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 SchiedsO binnen zwei Wochen nach Zustellung der angegriffenen Entscheidung eingelegt werden. Zustellungen erfolgen nach § 29 Abs. 1 SchiedsO durch Übergabeeinschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis. Da eine solche Zustellung an den Antragsteller verfahrensfehlerhaft nicht erfolgt ist, ist die Rechtsmittelfrist nicht in Gang gesetzt worden, sodass die am 11. Juli 2016 eingelegte Berufung als fristgemäß betrachtet werden muss.

## **B.**

Die Berufung des Antragstellers hat Erfolg. Die Entscheidung der Landesschiedskommission ist aufzuheben und das Parteiordnungsverfahren gemäß § 27 Abs. 1 der SchiedsO an die Landesschiedskommission zurückzuverweisen, weil das Verfahren, auf dem die Entscheidung beruht, rechtsfehlerhaft war.

### **1.**

Das ergibt sich schon daraus, dass der den Antrag stellende Ortsverein an dem Berufungsverfahren fehlerhaft (§ 9 Abs. 1 b SchiedsO) nicht förmlich beteiligt worden ist. Damit ist ihm nicht nur die Möglichkeit genommen worden, Anträge zu stellen, sondern zugleich auch rechtliches Gehör zu erhalten zu den zu seinem Nachteil verwendeten tatsächlichen Umständen, nämlich der von der Landesschiedskommission angenommenen fehlenden Beschlussgrundlage des Antrags auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens. Dazu wird die Landesschiedskommission nach Beteiligung des Antragstellers prüffähige Feststellungen auf der Grundlage der folgenden rechtlichen Hinweise nachzuholen haben.

Der guten Ordnung halber wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kreisverband (...) dem eine Beteiligungsbefugnis nach § 9 Abs. 1 c, Abs. 2 SchiedsO zusteht, lediglich dem Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner zu 1) beigetreten zu sein scheint. Die Landesschiedskommission wird zu prüfen haben, ob der Kreisverband (...) (nur) diesen Beitritt aufrechterhält oder nach § 9 Abs. 3 SchiedsO beigeladen wird.

### **2.**

#### **a.**

Einen Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens kann nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SchiedsO jede Gliederung der Partei (§ 8 Organisationsstatut - OrgStatut) stellen. Zuständig ist der Vorstand der Gliederung in seiner Gesamtheit. Das ergibt sich aus der in § 11 Abs. 3 des

Parteiengesetzes - ParteienG - vorgesehenen, auch für Gliederungen einer Partei geltenden Befugnis des Vorstands zur Leitung der Partei und zu ihrer Vertretung. § 5 Abs. 3 der Satzung des Antragstellers setzt diese Regelung um. Eine Übertragung auf den geschäftsführenden Vorstand ist satzungsrechtlich nicht erfolgt; Zweifel an ihrer Zulässigkeit können daher dahinstehen.

**b.**

Wie viele - stimmberechtigte - Mitglieder der Vorstand des Ortsvereins Fehmarn am 05. November 2015, dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand insgesamt, hatte, ist derzeit unklar.

Die Landesschiedskommission geht - ohne dies zu begründen - von 24 Mitgliedern aus. Der Ortsverein (...) vor der Bundesschiedskommission vor, es seien 21. Zugleich legt er eine Anlage vor, deren Grundlage gleichfalls unklar ist, aus der sich 23 Vorstandspostionen ergeben, von denen allerdings 2 Mitglieder, die offenbar in der Jahreshauptversammlung 2014 gewählt worden waren, in der Jahreshauptversammlung 2015 „nicht ersetzt“ worden seien. Aus der in dem Parteiordnungsverfahren vorgelegten Satzung des SPD Ortsvereins (...) ergibt sich lediglich eine unbenannte Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. Die öffentliche Vorstellung des SPD Ortsvereins (...) - Ausgabe 02/2014 - ergibt 22 Vorstandspostionen. Die Anwesenheitsliste vom 05. November 2015 zählt 21 Mitglieder des Vorstands auf, bezeichnet aber die Genossin (...) - die nach der Liste der Mitglieder des Vorstands im Januar 2014 ausgeschieden ist - als „nicht anwesend“.

Die Landesschiedskommission wird daher zunächst - vornehmlich aufgrund der Vorlage der Protokolle der Jahreshauptversammlungen 2014 und 2015 - festzustellen haben, wie viele stimmberechtigte Mitglieder der Vorstand des Ortsvereins (...) am 05. November 2015 hatte. Dabei wird sie ferner zu klären haben, auf welche Weise die Zahl der beisitzenden Mitglieder des Vorstands bestimmt worden ist. Da die Satzung des Ortsvereins die Zahl der Beisitzer nicht benennt (vgl. § 5 Abs. 2 g), muss die Mitgliederversammlung jeweils - vor einer Wahl - ausdrücklich beschließen, wie viele weitere Mitglieder der Vorstand haben soll. Das ist nicht zuletzt deshalb von Bedeutung, weil es offenbar auf der Jahreshauptversammlung 2015 zu einer „Nichtersetzung“ von zwei der 23 Positionen des Vorstands des Ortsvereins gekommen ist. Das kann verschiedene Gründe haben: Hat die Jahreshauptversammlung eine entsprechende Ver-

kleinerung eines aus 23 Mitgliedern bestehenden Vorstands beschlossen, wären am 05. November 2015 mit 11 Mitgliedern mehr als die Hälfte anwesend gewesen. Ist ein solcher Beschluss nicht festzustellen, hat eine frühere Jahreshauptversammlung die Zahl der Mitglieder des Vorstands auf 23 festgelegt und ist die „Nichtersetzung“ damit gewissermaßen nur vorläufig gewesen, ergäbe sich erst bei 12 Anwesenden das nach der Geschäftsordnung notwendige Quorum.

Dabei geht die Bundesschiedskommission im Übrigen davon aus, dass mit der Bezeichnung als „stellvertretend bei den Funktionen von Schatzmeistern, Organisationswarten und Schriftführern in der Satzung keine reine Abwesenheitsstellvertretung gemeint ist, sondern eine doppelte Besetzung eines Parteiamtes. Nur dann wäre die gleichzeitige Anwesenheit des oder der Vertretenen und des „Vertreters“ oder der Vertreterin mit Stimmberechtigung statthaft. Die Landesschiedskommission wird auch das zu klären haben. Ob eine solche doppelte Ämterbesetzung überhaupt zulässig ist, könnte allerdings fraglich sein.

**c.**

Die Landesschiedskommission wird ferner zu klären haben, ob die Geschäftsordnung für den Vorstand des SPS-Ortsvereins (...) vom 08. Dezember 2010 Geltung hat. Denn das durch die Geschäftsordnung des Vorstands des SPD-Ortsvereins (...), deren notwendige rechtliche Grundlage § 5 Abs. 6 der Satzung ist, vorgesehene Quorum für die Beschlussfähigkeit (§ 6 Abs. 3) ist nur dann beachtlich, wenn eine gültige Geschäftsordnung vorliegt. Aus dem allgemeinen Verbandsrecht ergibt sich seine Notwendigkeit nicht (MünchKommBGB/Arnold, 7. Aufl., § 28 Rn. 3 i.V.m. § 32 Rn. 69).

**d.**

Allerdings wäre eine Beschlussfassung des Vorstands am 05. November 2015 auch nur dann rechtmäßig, wenn zu der Sitzung alle Mitglieder des Vorstands rechtzeitig - eine Woche vorher - schriftlich oder im Wege einer Mail unter Benennung des fraglichen Tagesordnungspunktes eingeladen worden wären (§ 2 Abs. 2). Die Antragsgegner bestreiten das substantiiert unter Vorlage einer Erklärung des Vorstandsmitglieds (...). Die im Parteiordnungsverfahren vorgelegte Einladungsabschrift erweckt nicht den Eindruck einer Mail. Die Landesschiedskommission wird dazu Feststellungen zu treffen haben. Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht,

dass insoweit bereits ein bewusstes Unterlassen der Einladung eines Vorstandsmitglieds den Vorstandsbeschluss vom 05. November 2015 unwirksam machen würde.

**e.**

Die Beschlussfassung vom 05. November 2015 wäre - selbst auf der Grundlage des Vorbringens des Antragstellers - im Übrigen nur dann gültig, wenn der Beschluss nach 19.30 Uhr gefasst worden wäre, da eines von 11 anwesenden Vorstandsmitgliedern laut Protokoll offenbar erst zu diesem Zeitpunkt eingetroffen ist. Auch dazu bedarf es weiterer Feststellungen.

**f.**

Vorsorglich wird angemerkt: Sollte die Landesschiedskommission keine überzeugungskräftigen Feststellungen zum Erreichen eines etwa erforderlichen Quorums der Beschlussfähigkeit oder zur Absendung der Einladung an alle Vorstandsmitglieder treffen können, ginge das zu Lasten des Antragstellers.

**g.**

Die Landesschiedskommission wird sich schließlich mit der Frage zu befassen haben, welche Folgen es für die Wirksamkeit eines etwaigen gültigen Beschlusses vom 05. November 2015 haben könnte, dass der Antragsgegner zu 2) zu einem in Erwägung gezogenen Antrag auf Ausschluss aus der Partei erst am 22. November 2015, also nach dem Beschluss des Vorstands des Antragstellers angehört worden ist. Zwar ist der Antrag an die Schiedskommission des Kreisverbands (...) am 22. Dezember 2015, also nach der Anhörung des Antragsgegners zu 2), gestellt worden. Ob die Stellungnahme des Antragsgegners zu 2) allerdings vor der Antragstellung dem Vorstand des Antragstellers - in seiner Gesamtheit - noch einmal zur Kenntnis gebracht wurde, ist nicht festgestellt. Die Landesschiedskommission wird das nachzuholen und, gegebenenfalls, zu prüfen haben, welche Auswirkungen eine etwaige Verletzung eines fairen Verfahrens durch Einholung und Würdigung der Stellungnahme eines auszuschließenden Mitglieds vor einer Entscheidung über die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens haben kann.

**III.**

Für das weitere Verfahren vor der Landesschiedskommission weist die Bundesschiedskommission im Übrigen noch auf Folgendes hin:

## 1.

Die Schiedskommissionen der SPD nehmen als durch das Parteiengesetz vorgesehene unabhängige und unparteiliche Parteischiedsgerichte (vgl. § 14 ParteienG) rechtsprechende Aufgaben wahr. Ihre konkrete Besetzung in einem Streitfall richtet sich nach dem Organisationsstatut und den Ergebnissen ihrer Wahl. Sie tagen grundsätzlich in der Besetzung eines oder einer Vorsitzenden und deren zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 34 Abs. 4 OrgStatut, § 4 SchiedsO). Die Mitwirkung weiterer Mitglieder an einem Schiedsverfahren steht dabei nicht im Belieben ihrer oder ihres Vorsitzenden oder eines oder einer Stellvertretenden Vorsitzenden, sondern bedarf triftiger Gründe, nämlich der tatsächlichen Verhinderung am Tag der Verhandlung.

In welchem Verfahren und aus welchen Gründen die Genossin Beisitzerin anstelle des oder der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden mitgewirkt hat, ist nicht erkennbar. Soweit aus den Verfahrensakten eine als Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden I hervorgeht, galt sie - soweit ersichtlich - nur bis zum 13. Mai 2016. Soweit einer Mail des Vorsitzenden der Landesschiedskommission vom 02. Mai 2016 entnommen werden könnte - dort findet sich die Formulierung „als zusätzliche Beisitzerin würde ich gerne (...) dabeihaben“-, dass die konkrete Besetzung der Landesschiedskommission am 08. Juni 2016 durch ihn „ausgesucht“ wurde, wäre dies nach der Schiedsordnung kein rechtlich korrektes Vorgehen.

## 2.

Der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission ist zu entnehmen, dass die Antragsgegner und der beteiligte Kreisverband „zur Abwendung eines weiteren Verfahrens eine Mediation“ durchführen wollten. Abgesehen davon, dass es, wie ausgeführt, parteirechtlich nicht der Disposition des Kreisverbandes unterlag, für den antragstellenden Ortsverein verfahrensgestaltende Erklärungen abzugeben, hätte es sich angeboten, statt

noch am selben Tag eine Entscheidung zu verkünden, zu fragen, ob damit eine Aussetzung des Verfahrens beantragt werde. Im Wege von „Vergleichsverhandlungen“ oder einer Mediation erzielte solidarische Lösungen eines Konflikts sind, wenn die Beteiligten eines Verfahrens im Interesse der Partei bereit sind, sich über sie zu verständigen, in der Regel in geeigneten Fällen einer streitigen Entscheidung vorzuziehen. Demgemäß regelt § 10 Satz 1 SchiedsO, dass die Schiedskommission in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken hat.

### 3.

Abschließende Entscheidungen einer Schiedskommission sind - zunächst nur „den Beteiligten des Verfahrens“ unter der Anschrift zuzustellen, unter der sie an dem Verfahren teilgenommen haben. Soweit sie dabei einem Bezirk oder Landesverband zu übermitteln sind, ist die Anschrift von deren Geschäftsstelle zu wählen. Entsprechendes gilt sodann für die Erfüllung der Informationspflichten nach § 14 SchiedsO. Die weit gestreute Übermittlung der Entscheidung vom 08. Juni 2016 an zahlreiche einzelne Personen dürfte auf Bedenken stoßen.

### IV.

Angesichts all dieser Umstände einerseits und der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission (vgl. zuletzt 02.08.2016 - 2/2016/P - m.w.N.) zu einem - einen Parteiausschluss regelmäßig rechtfertigenden - Anschluss von Mitgliedern der SPD zu konkurrierenden Fraktionen in Parlamenten andererseits, und in Anbetracht der langjährigen Mitgliedschaft der Antragsgegner sowie der möglicherweise in ihren Hintergründen nicht aufzuklärenden, eine Aufklärung im Interesse der Partei möglicherweise auch nicht aufdrängenden Umstände des innerparteilichen Zerwürfnisses, wird die Landesschiedskommission im Übrigen zu bedenken haben, ob - gegebenenfalls unter Beiladung von Mitgliedern der Vorstände höherer Gliederungen - eine gütliche Einigung bei gegenseitigem Nachgeben noch möglich erscheint.